

Branchenvereinbarung Distribution

fds, filmdistribution schweiz, Zieglerstrasse 29, 3007 Bern

IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten, c/o Advocomplex GmbH,
Zinggstrasse 16, 3007 Bern

GARP, Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten, Postfach, 8034 Zürich

SFP, Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern

ARF/FDS, Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, Neugasse 6, 8005 Zürich

Präambel

Im Bestreben, die Vielfalt und die Qualität des Filmangebotes sowie das Filmschaffen in der Schweiz zu fördern und die Filmkultur zu stärken (Art. 1 Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur; FiG), vereinbaren die oben erwähnten Signatarverbände, die vorliegende Branchenvereinbarung Distribution ihren Mitgliedern zur Unterzeichnung vorzulegen.

1. Gegenstand und Zweck

- 1.1 Die vorliegende Branchenvereinbarung «Distribution» ist eine Branchenvereinbarung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 FiG, mit der sich die vertragsschliessenden Verbände (Signatarverbände) und die mitunterzeichnenden Mitglieder verpflichten, zur Angebotsvielfalt und zur Qualität der Filmdistribution in der Schweiz beizutragen. Dabei ist es das erklärte Ziel der Parteien, dem Schweizer Film eine optimale Visibilität zu ermöglichen.
- 1.2 Die Branchenvereinbarung bezieht sich auf jede Art von Filmauswertung in der Schweiz und zielt im Sinne von Art. 1 FiG auch auf die Förderung des Filmschaffens und die Stärkung der Filmkultur.

2. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

- 2.1 Die vertragsschliessenden Verbände organisieren Mitglieder, die Schweizer Filme im Sinne von Art. 2 FiG produzieren, Filme zur öffentlichen Vorführung verleihen und im öffentlichen Register des Bundes (Art. 23 FiG) eingetragen sind.
- 2.2 Wer gemäss Art. 23 FiG registriert und in einem der Signatarverbände Mitglied ist, kann der vorliegenden Vereinbarung durch rechtsgültige Unterzeichnung beitreten.
- 2.3 Die Signatarverbände können durch einstimmigen Beschluss weitere Verbände der schweizerischen Filmwirtschaft in die Branchenvereinbarung Distribution aufnehmen.

3. Swiss Distribution

- 3.1 Die Signatarverbände prüfen die Eintragung der Wortbildmarke «Swiss Distribution» als Kollektivmarke (Art. 22 MSchG).
- 3.2 Sofern eine Anmeldung erfolgt, wird auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung durch einstimmigen Beschluss ein Kollektivmarkenreglement erlassen.
- 3.3 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung sind in diesem Fall berechtigt, die Kollektivmarke in Verbindung mit ihrer Firma zu verwenden.

4. Förderung der Angebotsvielfalt

- 4.1 Die Signatarverbände erarbeiten gemeinsam Vorschläge zur Förderung der Angebotsvielfalt und zur Stärkung des Angebots von Schweizer Filmen und von internationalen Koproduktionen, welche die Voraussetzungen eines von der Schweiz abgeschlossenen Koproduktionsabkommens erfüllen.
- 4.2 Die Trägerorganisation evaluiert jährlich die Filmangebotsvielfalt in den Landessprachen, den Sprachregionen und den Regionen der Schweiz getrennt nach Auswertungskanälen. Sie berücksichtigt insbesondere das Angebot von Schweizer Filmen und zwischen der Schweiz und dem Ausland koproduzierten Filmen. Sie arbeitet dazu mit dem Bundesamt für Kultur zusammen (Art. 20 FiG).
- 4.3 Kommen die Signatarverbände oder das Bundesamt zum Schluss, dass die Angebotsvielfalt fehlt oder unterdurchschnittlich ist, empfehlen sie Massnahmen zu deren Verbesserung.

5. Förderung der Sprachenvielfalt

- 5.1 Die Signatarverbände und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Vereinbarung setzen sich dafür ein, dass Filme sprachenübergreifend ausgewertet werden und dass vom Bund unterstützte Filme in mindestens zwei Landessprachen zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende zusätzliche Bundesmittel gewährt werden, sollen diese Filme in mindestens drei Landessprachen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Vereinbarung verwerten einen Filmtitel nur dann für die öffentliche Erstaufführung im Kino oder für die weitere Werknutzung, wenn sie für das ganze Gebiet der Schweiz die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzen. Ausgenommen sind die Rechte für das lineare Fernsehen (Art. 19 Abs. 2 und 3 FiG).
- 5.3 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Vereinbarung können mit anderen Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern für einzelne oder mehrere Filmtitel Distributionsgemeinschaften eingehen. Distributionsgemeinschaften müssen die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 2 FiG im Verbund erfüllen.

6. Erhalt des kulturellen Erbes

Die Signatarverbände und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Vereinbarung arbeiten mit der Cinémathèque Suisse zusammen und sind dafür besorgt, dass ein Werkexemplar von vom Bund geförderten Filmen in allen verschiedenen Fassungen hinterlegt wird.

7. Förderung des Filmwirtschaftsstandortes Schweiz

Die Signatarverbände bekennen sich zum Filmwirtschaftsstandort Schweiz. Sie setzen sich für einen möglichst hohen Wertschöpfungsgrad in der Schweiz ein und unterstützen Massnahmen, die den Produktions- und Distributionsstandort Schweiz stärken.

8. Förderung der Filmkultur

Die Signatarverbände unterstützen filmkulturelle Bestrebungen durch eine Zusammenarbeit mit anderen Berufsverbänden und Organisationen, die sich der Vermittlung von Filmen widmen.

9. Verwaltung und Weiterentwicklung der vorliegenden Vereinbarung

- 9.1 Die Signatarverbände bestellen einen gemeinsamen Ausschuss und ein Sekretariat zur Verwaltung der Branchenvereinbarung. Jeder Verband hat Anrecht auf 2 Sitze im gemeinsamen Ausschuss.
- 9.2 Der gemeinsame Ausschuss ist zuständig für alle Aufgaben und Fragen, die sich aus der Durchführung der Vereinbarung und allenfalls des Reglements für die Kollektivmarke ergeben.
- 9.3 Das Sekretariat der Branchenvereinbarung wird durch einstimmigen Beschluss der Signatarverbände gewählt. Es ist Ansprechstelle für alle Belange der Branchenvereinbarung und unterstützt den gemeinsamen Ausschuss administrativ.
- 9.4 Die Signatarverbände der Branchenvereinbarung evaluieren jährlich die Umsetzung der Vereinbarung und besprechen das Resultat der Evaluation mit dem Bundesamt für Kultur.
- 9.5 Die Signatarverbände können die vorliegende Branchenvereinbarung durch einstimmigen Beschluss abändern und sie den Verbänden zur erneuten Unterzeichnung unterbreiten.
- 9.6 Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Jahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

10. Stellungnahme des Eidg. Departements des Innern

Die vorliegende Vereinbarung wird dem Eidg. Departement des Innern zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 17. Abs. 3FiG).

Bern / Zürich, 13. Dezember 2018

fds, filmdistribution schweiz



Marcel Dinten



Felix Hächler

ARF/FDS, Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz



Barbara Miller



Roland Hurschler

GARP Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten



Elena Pedrazzoli



Jacob Berger

IG Unabhängige Schweizer Filmproduzenten



Jean-Marc Fröhle



Simon Hesse

SFP, Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen



Heinz Dill



Matthias Mürger